

Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zur schriftlichen
Anhörung des Bundestagsausschusses für Bildung, Forschung und
Technikfolgenabschätzung zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Unterstützung von Wissenschaft
und Studierenden aufgrund der COVID-19-Pandemie (Wissen-
schafts- und Studierendenunterstützungsgesetz) der Koalitions-
fraktionen CDU/CSU und SPD sowie zu
Anträgen der Oppositionsfraktionen
FDP, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

30.04.2020

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Abteilung Bildungspolitik und
Bildungsarbeit

Sonja Bolenius
Referatsleiterin Hochschul- und
Wissenschaftspolitik

sonja.bolenius@dgb.de

Telefon: 030 24060-332
Telefax: 030 24060-410
Mobil: 0160 90155461

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

www.wir-gestalten-berufsbildung.de

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Das Bundeskabinett hat am 8. April 2020 einen Gesetzesentwurf von CDU/CSU und SPD für ein Wissenschafts- und Studierendenunterstützungsgesetz als „Formulierungshilfe“ beschlossen. Das Gesetz soll ab dem 1. März rückwirkend in Kraft treten und gehört zu den Notmaßnahmen zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie.

Die Corona-Pandemie trifft die gesamte Gesellschaft hart. Die Beschränkung des öffentlichen Lebens zum Schutze der Bevölkerung schlägt direkt auf weite Teile aller Wirtschaftssektoren und deren Arbeitsmärkte durch. Das betrifft gleichsam den gesamten Bildungssektor und somit auch den Wissenschaftsbereich. Der Lehrbetrieb – soweit er stattfindet – ist in den virtuellen Raum verlagert, Bibliotheken, Labore, Mensen etc. sind nur eingeschränkt nutzbar. Die im Wissenschaftsbereich prekär und befristet Beschäftigten geraten in akute Notlagen. Das gilt auch für zahlreiche Studierende, die krisenbedingt von heute auf morgen ihre Jobs verloren haben.

Das Wissenschafts- und Studierendenunterstützungsgesetz soll dem begegnen und, so heißt es auf den Seiten der Bundesregierung, „die pandemiebedingten Beeinträchtigungen für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler schnell und unbürokratisch abmildern und zusätzliche Anreize für BAföG-Geförderte schaffen.“

Der Gesetzesentwurf umfasst zwei konkrete Maßnahmen. Erstens soll das Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) aufgrund der Coronavirus-Pandemie um eine zeitlich befristete Übergangsregelung ergänzt werden. Diese sieht vor, die Höchstbefristungsgrenzen für das wissenschaftliche und künstlerische Personal, das sich in seiner Qualifizierungsphase befindet, zu verlängern. Beschäftigungsverhältnisse zur Qualifizierung, die zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 bestehen, sollen zusätzlich um sechs Monate verlängert werden können. Für den Fall, dass die COVID-19-Pandemie weiter andauern sollte, soll das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) darüber hinaus ermächtigt werden, mit einer Rechtsverordnung die Höchstbefristungsgrenze abhängig von der Dauer der Krise höchstens um weitere sechs Monate zu verlängern.

Zweitens sollen Studierende, die Leistungen aus dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) beziehen, den BAföG-Satz ohne Abzüge mit Einnahmen aus Tätigkeiten zur Bekämpfung der Pandemie aufstocken dürfen. Diese Regelung soll ausschließlich für Beschäftigungen in Branchen und Berufen gelten, die zur Bekämpfung der Corona-Pandemie systemrelevant sind. Die BAföG-Leistungen sollen auch während der Zeit des Zuverdienstes ungekürzt weiter gezahlt werden.

Am 22. April wurde der Gesetzesentwurf in erster Lesung gemeinsam mit Anträgen der Opposition im Bundestag beraten und die Überweisung der Vorlagen in den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung beschlossen.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) und seine Mitgliedsgewerkschaften bedanken sich beim Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung für die Gelegenheit der schriftlichen Stellungnahme. Der wir hiermit sehr gerne nachkommen.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen, dass CDU/CSU und SPD mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf Maßnahmen ergreifen, um die Folgen für die Wissenschaft abzumildern und für BAföG-Geförderte Anreize zu schaffen, sich in systemrelevanten Bereichen zu engagieren. Allerdings reichen die geplanten Maßnahmen bei weitem nicht aus.

2. Zur geplanten Änderung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes

In § 7 des WissZeitVG soll das Wort „Verordnungsermächtigung“ ergänzt und ein neuer Absatz (3) eingefügt werden:

„Die nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 insgesamt zulässige Befristungsdauer verlängert sich um sechs Monate, wenn ein Arbeitsverhältnis nach § 2 Absatz 1 zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 besteht. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die zulässige Befristungsdauer höchstens um weitere sechs Monate zu verlängern, soweit dies aufgrund fortbestehender Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in der Bundesrepublik Deutschland geboten erscheint; die Verlängerung ist auch auf Arbeitsverhältnisse zu erstrecken, die nach dem 30. September 2020 und vor Ablauf des in der Rechtsverordnung genannten Verlängerungszeitraums begründet werden.“

2.1. Bewertung der Vorschläge der Regierung zum Wissenschaftszeitvertragsgesetz

Der Ansatz einer zeitlich begrenzten krisenbedingten Anpassung der Höchstbefristungsdauer ist zu begrüßen. So wird die Voraussetzung dafür geschaffen, dass Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in der Qualifizierungsphase trotz verbreiteter Einschränkungen des Forschungsbetriebs ihre Qualifizierungsarbeiten abschließen und so ihr angestrebtes Qualifizierungsziel erreichen können. Allerdings stellt die reine Schaffung des zeitlichen Rechtsrahmens nicht sicher, dass diese Option auch allen zur Qualifizierung befristet Beschäftigten gewährt wird, die das benötigen, da damit kein Rechtsanspruch auf die Verlängerung einhergeht. Dies ist im Besonderen Teil des Gesetzesentwurfs auf Seite 7 auch explizit ausgeführt. Der Deutsche Gewerkschaftsbund und seine Mitgliedsgewerkschaften sprechen sich hier klar für eine verbindliche Ausgestaltung der Anpassung der Höchstbefristungsdauer – im Einvernehmen mit den Beschäftigten – aus.

2.2. Bewertung der Vorschläge der Opposition zum Wissenschaftszeitvertragsgesetz

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Wissenschaft als tragende Säule der Pandemiebekämpfung stützen – Corona-Rettungsschirm auf Studierende und Nachwuchsforschende ausweiten“ (Bundestags-Drucksache 19/18707 vom 21.04.2020)

Die Forderung, Forschenden Beschäftigungssicherheit zu garantieren, teilen wir nachdrücklich. Das gilt auch für die Forderung, dass Forschenden, wenn sie ihre Arbeit pandemiebedingt nicht oder nur verzögert fortsetzen können, ihre Arbeitsverträge entsprechend verlängert werden müssen. Ebenfalls geteilt wird die Forderung, dass Projektfristen, Ausschreibungsverfahren, Zielvereinbarungen und Laufzeiten von Qualifikationsstellen und Tenure-Track-Professuren angepasst werden müssen. Die Digitalisierung jetzt voranzutreiben und geeignete Fördermittel zu entwickeln, ist zielführend.

Antrag der Fraktion DIE LINKE „Negative Folgen der Covid-19-Pandemie für Studierende und Beschäftigte an den Hochschulen abmildern“ (Bundestags-Drucksache 19/18683 vom 21.04.2020)

Die Forderung einer Ergänzung der Verlängerungsgründe in § 2 Abs. 5 und § 6 WissZeitVG für die befristeten Arbeitsverträge des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals sowie der studentischen Hilfskräfte an Hochschulen für mindestens die Dauer der Schließungszeiträume und im Einverständnis mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter, ist zu begrüßen.

Das gilt auch für die Forderung, gemeinsam mit den Ländern dafür Sorge zu tragen, dass die Finanzierung von Forschungsstipendien und drittmittelgeförderten Forschungsprojekten in öffentlicher Trägerschaft um die Dauer der pandemiebedingten Einrichtungsschließungen und Quarantänemaßnahmen verlängert wird. Ebenfalls zu begrüßen ist die Forderung, gegenüber privaten Mittelgebern darauf hinzuwirken, dass die Finanzierung von drittmittelgeförderten Forschungsprojekten in privater Trägerschaft um die Dauer der pandemiebedingten Einrichtungsschließungen und Quarantänemaßnahmen verlängert wird.

2.3 Weitergehende Bedarfe für Beschäftigte in der Wissenschaft

Analog zum Verlängerungsverfahren bei Freistellung nach § 2 (5) WissZeitVG ist für alle Beschäftigtengruppen und unabhängig von der Befristungsgrundlage sicherzustellen, dass diese Vertragsverlängerungen um zunächst sechs Monate nicht im Ermessen der Einrichtung liegen, sondern im Einvernehmen mit den Beschäftigten zwingend zu erfolgen haben. Eine krisenbedingte analoge Anpassung der Höchstbefristungsdauer und deren verbindliche Ausgestaltung sollte auch für die nach § 6 WissZeitVG für wissenschaftliche und künstlerische Hilfstätigkeiten Beschäftigte vorgesehen werden.

Drittmittelfinanzierte Forschung ist an enge Förderfristen gebunden, die krisenbedingt gefährdet sind. Es muss vor diesem Hintergrund sichergestellt werden, dass die Förderung und damit auch die Verträge der aufgrund von Drittmittelfinanzierung nach WissZeitVG befristet Beschäftigten angemessen verlängert wird. Hier sind Bund und Länder entweder selbst als Projektgeber oder als Geldgeber für die einschlägigen Institutionen der Forschungsförderung, insbesondere die Deutsche Forschungsgemeinschaft, angesprochen.

Zahlreiche Promovierende finanzieren sich über Stipendien. Sie sind in gleichem Maß wie alle anderen Hochschulangehörigen von der Krise betroffen. Die Förderwerke müssen die finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt bekommen, um Promotionsstipendien pauschal und unbürokratisch für die Dauer des Lockdown zu verlängern. Zudem muss für Härtefälle zeitlich befristet krisenbedingt die Förderungshöchstdauer von Promotionsstipendien von vier Jahren um den Zeitraum der pandemiebedingten Einschränkungen verlängert werden. Andernfalls ist zu befürchten, dass zahlreiche Promotionen kurz vor der Fertigstellung aufgrund äußerer Umstände abgebrochen werden müssen.

3. Zur geplanten Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz soll wie folgt geändert werden:

In § 21 (4) soll eine neue Nummer 5 angefügt werden. § 21 regelt den Einkommensbegriff im BAföG, § 21 (4) regelt, was nicht als Einkommen im Sinne des Gesetzes zu werten ist:

„5. zusätzliche Einnahmen aus einer Tätigkeit der Antragstellenden in systemrelevanten Branchen und Berufen, soweit die Tätigkeit zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie und deren sozialen Folgen seit dem 1. März 2020 aufgenommen oder in ihrem arbeitszeitlichen Umfang aufgestockt wurde, für die Dauer dieser Tätigkeit oder Arbeitszeitaufstockung.“

Des Weiteren sieht der Gesetzesentwurf vor, dass diese Regelung ab dem ersten Tag des Monats nicht mehr anzuwenden seien, der auf den Monat folgt, in dem die Aufhebung der vom Deutschen Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite infolge der COVID-19-Pandemie

nach § 5 Absatz 1 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes bekannt gemacht wird. Der maßgebliche Tag ist vom Bundesministerium für Bildung und Forschung im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.

Damit würde die gerade erst durch das COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz in § 53 Absatz 2 des BAföG eingeführte Beschränkung der Anrechnung der gesamten Nebeneinkünfte, die ausbildungsförderungsberechtigte Auszubildende aus zur Bekämpfung der Pandemie übernommenen Tätigkeiten erzielen, auf lediglich die Leistungsansprüche für die tatsächlichen Beschäftigungsmonate innerhalb des gesamten Bewilligungszeitraums entfallen.

2.1. Bewertung der Vorschläge der Regierung zum Bundesausbildungsförderungsgesetz

Die mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf geplante erweiterte anrechnungsfreie Möglichkeit der Erwerbstätigkeit in sogenannten systemrelevanten Bereichen wird für Viele hilfreich sein. Allerdings hilft diese Maßnahme nur den Studierenden, die Leistungen gemäß BAföG beziehen, und das werden anteilig immer weniger. Nur noch etwa 13 Prozent der Studierenden erhalten überhaupt Leistungen nach dem BAföG. Es ist daher nicht verwunderlich, dass die Quote der dauerhaft – also auch während der Vorlesungszeit – jobbenden Studierenden bereits 2016 auf über 68 Prozent gestiegen war. Und viele dieser Studierenden haben nun krisenbedingt ihre Jobs verloren. Erschwerend kommt hinzu, dass auch viele unterhaltspflichtige Einkommenseinbußen zu verkraften haben und nicht in der Lage sind, den Lebensunterhalt der Studierenden zu finanzieren.

Um die krisenbedingten finanziellen Härten für die Studierenden abzufedern, reichen die bereits ergriffenen und im Rahmen dieses Gesetzes geplanten Maßnahmen deshalb nicht aus.

Auch die darüber hinaus seitens der Bundesbildungsministerin angekündigte Möglichkeit eines zinsfreien KfW-Nothilfe-Darlehens für Studierende über bis zu 650,00 Euro monatlich stellt keine ausreichende Lösung für die in finanzielle Notlage geratenen Studierenden dar. Es ist bereits das BAföG betreffend hinlänglich bekannt, dass zu viele Förderungsberechtigte keine Leistungen beantragen, da sie berechtigte Angst vor Verschuldung haben. Diese Sorgen dürften erst recht für ein Vollkredit zutreffen.

Zielführender klingt der am 30.03.2020 angekündigte, vom BMBF mit 100 Millionen Euro finanzierte und bei den Studierendenwerken angesiedelte Sonder-Nothilfefonds für akute Notfälle. Es kommt für eine abschließende Bewertung auf die konkrete Ausgestaltung und die Höhe der möglichen Förderung an. Der Nothilfe-Fonds muss so ausgestaltet werden, dass insbesondere all die in finanzielle Not geratenen Studierenden antragsberechtigt sind, die nach geltender Rechtslage keinen Anspruch auf Leistungen des BAföG haben. Und die Nothilfe ist als Zuschuss zu gewähren.

Ausdrücklich positiv zu würdigen sind die schnellen Initiativen des BMBF, die unter anderem ermöglichen, dass BAföG-Geförderte ihre Ausbildungsförderung bis auf Weiteres auch erhalten, wenn der Lehrbetrieb an Schulen und Hochschulen wegen der COVID-19-Pandemie zeitweilig ausgesetzt ist.

3.2. Bewertung der Vorschläge der Opposition zum Bundesausbildungsförderungsgesetz

Antrag der Fraktion der FDP „Corona-Sofortprogramm für krisenfeste Studienfinanzierung“ (Bundestags-Drucksache 19/18677 vom 21.04.2020)

Der Vorschlag, Studierenden kurzfristig Nebentätigkeiten in neue, krisenbedingt besonders nachgefragte Tätigkeiten zu vermitteln sowie Verdienstmöglichkeiten z. B. in Behörden zu schaffen, wäre als

ergänzende Maßnahme grundsätzlich unterstützenswert. Er kann als Ergänzung der erweiterten Zuverdienstmöglichkeiten im BAföG hilfreich sein.

Eine befristete, elternunabhängige Öffnung des BAföG für Studierende, die im Zuge der Corona-Krise einen relevanten Einkommensteil verloren haben, ist zu begrüßen. Sie wäre aber nicht wie im FDP-Antrag gefordert als Volldarlehen, sondern als Vollzuschuss auszugestalten, um den in finanzielle Not geratenen Studierenden wirksam über die Krise zu helfen.

Die Forderung nach einem Härtefallfonds für Studierende in besonderen Notsituationen teilen wir. Allerdings sollten die nicht verausgabten BAföG-Mittel dazu genutzt werden, die Freibeträge bedarfsgerecht zu erhöhen. Damit könnten auch wieder mehr Studierende von den Leistungen des BAföG profitieren. Für die Einrichtung des Nothilfefonds sollten zusätzliche Haushaltsmittel bereitgestellt werden.

Auch die Forderung nach einer Einrichtung eines Härtefallfonds für ausländische Studierende an deutschen Hochschulen ist zu begrüßen. Die Konditionen sollten allerdings die gleichen sein wie für alle anderen in Not geratenen Studierenden in Deutschland.

Die Forderung nach einem vereinfachten Antragsverfahren für Neuansträge und Änderungsanträge nach BAföG ist ausdrücklich zu begrüßen. Eine Prüfung einer flankierenden personellen Aufstockung der BAföG-Ämter gemeinsam mit den Ländern und Studierendenwerken würde eine beschleunigte Bearbeitung der Anträge unterstützen.

Die Forderung, sicherzustellen, dass Studierenden aufgrund von im Zuge der Corona-Pandemie nicht durchgeführten Prüfungen keinerlei Nachteile in der BAföG-Förderung, nach Bundeskindergeldgesetz und bei der Krankenversicherung entstehen, ist wichtig und ausdrücklich zu begrüßen. Das gilt gleichermaßen für die Forderungen, das Sommersemester 2020 nicht auf die Förderungshöchstdauer des BAföG anzurechnen.

Die letzte Forderung, einen Gesetzesentwurf zur Einführung einer elternunabhängigen Studienförderung in den Deutschen Bundestag einzubringen, lehnt der Deutsche Gewerkschaftsbund ab, soweit es sich um den Vorschlag der FDP-Fraktion für ein Elternunabhängiges-Baukasten-BAföG aus dem Jahr 2019 handelt. Das Fundament des Baukasten-BAföG soll ein BAföG-Sockel bilden, demnach Studierenden bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 200,00 Euro pro Monat zuständen. Alle weiteren Bausteine sind als Volldarlehen ausgestaltet bzw. erfordern eine durchschnittlich zehnstündige Erwerbstätigkeit. Gerade Studierende aus einkommensschwachen Elternhäusern würden so deutlich schlechter gestellt als mit dem heutigen System, das allerdings in der Tat reformbedürftig ist, um seine soziale Ausgleichsfunktion wieder voll zu erfüllen.

Antrag der Fraktion DIE LINKE „Negative Folgen der Covid-19-Pandemie für Studierende und Beschäftigte an den Hochschulen abmildern“ (Bundestags-Drucksache 19/18683 vom 21.04.2020)

Die Forderung der Einrichtung eines Sozialfonds, der Unterstützung als Zuschuss für in- und ausländische Studierende bereitstellt, die sich im Zuge der Covid-19-Pandemie in einer finanziellen Notlage befinden, ist ausdrücklich zu begrüßen. Ebenso die Forderung nach einer unbürokratischen Bedarfsprüfung auf Basis der bisherigen und zukünftig anzunehmenden Covid-19-bedingten Einkommensverluste.

Auch die Forderung nach Vorlage eines Gesetzesentwurfs, mit dem die Fortzahlung bzw. der Beginn des BAföG-Bezugs für Studierende im Falle von Lehr- und Prüfungsausfall oder Versäumnissen aufgrund von Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz rechtlich garantiert und dadurch entstandene Verzögerungen nicht auf die Förderungshöchstdauer angerechnet werden, ist zu begrüßen.

Die Forderung einer einheitlichen Aussetzung aller Präsenzveranstaltungen an Hochschulen bis zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie sehen wir in Teilen kritisch. Die Lage stellt sich in den Bundesländern und regional uneinheitlich dar und die weitere Entwicklung ist derzeit nicht abzusehen. Eine teilweise oder schrittweise Wiederaufnahme des Präsenzbetriebs sollte unter Wahrung und Sicherstellung aller erforderlichen Schutzmaßnahmen für Studierende und Beschäftigte situationsabhängig möglich sein.

Unterstützt wird die Forderung nach einer Nichtanrechnung des Sommersemesters 2020 auf die Studiendauer und nach einer optionalen Aussetzung von Prüfungsterminen im Einvernehmen mit den Gremien der studentischen Mitbestimmung sowie, ergänzend zum Antrag der LINKEN, den Personalräten, in diesem Zeitraum. Allerdings muss sichergestellt sein, dass Studierenden, denen es gelingt ihre Leistungen zu erbringen, daraus kein Nachteil entsteht.

Die Forderung nach einer koordinierten Verschiebung der Bewerbungsfristen für das Wintersemester 2020/21 sowie nach einer Sicherung der Aufenthaltserlaubnis für ausländische Studierende, die in Folge der Corona-Krise Studienverzögerungen und Jobverlust hinzunehmen haben, ist zu begrüßen.

Antrag der Fraktion DIE LINKE „BAföG krisensicher gestalten – Mehr Studierende vollumfänglich fördern“ (Bundestags-Drucksache 19/18688 vom 21.04.2020)

Der Antrag, der fordert einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der sicherstellt, dass

- die BAföG-Freibeträge vom Einkommen der Eltern und des Ehegatten/der Ehegattin oder der Lebenspartnerin/des Lebenspartners um 10 Prozent angehoben werden,
- die BAföG-Fördersätze auf ein existenzsicherndes Niveau angehoben und regelmäßig dynamisiert werden,
- die Wohnpauschale den örtlich unterschiedlichen Mietniveaus für studentischen Wohnraum entsprechend gewährt wird,
- die BAföG-Förderung wieder als Vollzuschuss gewährt wird und
- die Altersgrenzen abgeschafft werden,

ist zu begrüßen.

Allerdings geht er seinem Charakter nach über eine pandemiebedingte Notmaßnahme hinaus.

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Wissenschaft als tragende Säule der Pandemiebekämpfung stützen – Corona-Rettungsschirm auf Studierende und Nachwuchsforschende ausweiten“ (Bundestags-Drucksache 19/18707 vom 21.04.2020)

Die Forderung nach einem zeitlich begrenzten Nothilfe-BAföG für alle im Sommersemester ordentlich immatrikulierten deutschen und internationalen Studierenden von staatlichen und staatlich anerkannten privaten Hochschulen in Deutschland, die nachweisen können, durch den Wegfall eines Nebenjobs selbst in wirtschaftliche Schwierigkeiten gekommen zu sein, teilen der Deutsche Gewerkschaftsbund und seine Mitgliedsgewerkschaften.

Auch der geforderte Verzicht auf eine Prüfung der Einkommen der Eltern oder des Ehepartners sowie des eigenen Vermögens ist im Sinne einer unbürokratischen Nothilfe nachvollziehbar. Warum dieser Nothilfe-BAföG allerdings nur für drei Monate gewährt werden soll, erschließt sich nicht angesichts des aktuell völlig offenen weiteren Verlaufs der SARS-CoV-2-Pandemie. Auch dass die Nothilfe für Studierende nach den üblichen Bedingungen für das Studierenden-BAföG, also zur Hälfte als Darlehen und nur zur Hälfte als Zuschuss gewährt werden soll, sowie die maximale Leistungshöhe von 450,00 Euro monatlich, bewerten wir kritisch.

Die Forderung, analog auch das Schüler/innen-BAföG durch ein Nothilfe-Schüler-BAföG zu ergänzen, das schulischen Auszubildenden bei Bedarf unbürokratisch Unterstützung ermöglicht, ist nachdrücklich zu begrüßen. Ebenso dass die Nothilfe für Schüler/innen als Vollzuschuss zur Verfügung gestellt werden soll. Das sollte aus Sicht des DGB analog auch für das Studierenden-Nothilfe-BAföG gefordert werden.

Die Forderung, das laufende Semester nicht auf die Regelstudienzeit anzurechnen, teilen wir. Allerdings muss die Ausgestaltung so erfolgen, dass Studierenden, die trotz der Corona-bedingten Einschränkungen ihre Leistungen erbringen, daraus keine Nachteile erwachsen.

3.3 Weitergehende Regelungsbedarfe für Studierende

Um die Corona-bedingte finanzielle Notlage aufzufangen, in die viele Studierende geraten sind, muss der Zugang zum BAföG erleichtert werden. Nötig sind beschleunigte unbürokratische Verfahren der Erstbeantragung sowie der Neuberechnung von BAföG-Ansprüchen, wenn sich die familiären Einkommensverhältnisse durch Kurzarbeit oder Jobverlust der Unterhaltspflichtigen geändert haben. Ein einfacher Nachweis über die geänderte Einkommenssituation muss sich schnellstmöglich in der Förderung niederschlagen. Der erleichterte Zugang muss sowohl für Neu- als auch für Aktualisierungsanträge gelten. Eine Orientierung kann die Verordnungsermächtigung im § 67 SGB II für ein vereinfachtes Verfahren für den Zugang zu sozialer Sicherung aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 bieten.

In der Krise muss darüber hinaus der Ausschluss weiter Teile der Studierende vom BAföG aufgehoben und die Förderung in einen Vollzuschuss umgewandelt werden. Ein zu großer Anteil der Studierenden ist aus verschiedenen Gründen nach aktueller Rechtslage dem Grunde nach nicht förderungsberechtigt, hat also keinen Anspruch auf Leistungen nach BAföG. Betroffen sind von diesen Ausschlusskriterien insbesondere Bildungsausländer/innen. Aber auch Menschen, die bereits eine dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung absolviert haben, Studierende, die nicht in einem Vollzeitstudium eingeschrieben sind, Studierende, die die zu kurz bemessene Förderungshöchstdauer überschritten haben – z. B. durch zu späten Fachwechsel – und Studierende im Zweitstudium oder diejenigen, die die Altersgrenzen überschritten haben.

Für alle Studierenden, die trotz einer Öffnung des BAföG keine Leistungen nach diesem Gesetz erhalten können, oder falls die Förderung den Lebensunterhalt nicht deckt, soll ein Notlagenfonds aufgelegt werden, der eine schnelle und unbürokratische Hilfe ermöglicht. Dieser ist als Zuschuss auszugestalten.

Freibeträge und Höchstsätze im BAföG haben über Jahre nicht mit der Entwicklung der Lebenshaltungskosten Schritt gehalten und müssen deutlich angehoben werden.



Darüber hinaus empfehlen wir dringend, im BAföG die Verwaltungsvorschrift zum Leistungsnachweis nach dem vierten Semester auszusetzen.

Die Anstrengungen der Hochschulen, kurzfristig Online-Angebote auszubauen, sind zu begrüßen. Diese Angebote können den regulären Studienbetrieb jedoch im Regelfall nicht gleichwertig ersetzen. Hinzu kommt der verspätete Studienstart. Dieses Semester darf daher nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden. Gleiches gilt für die Förderungshöchstdauer gemäß BAföG, damit keine negativen förder- und prüfungsrechtlichen Konsequenzen für Studierende entstehen.